

**Anordnung
über die Verleihung der Rechtsfähigkeit
an Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur
vom 23. März 1976**

§ 1

Dem Zentrum DDR des Internationalen Theaterinstituts (ITI) sowie den angeschlossenen nationalen Gremien zur Mitarbeit in der

- Internationalen Föderation für Theaterforschung (FIRT),
- Internationalen Vereinigung der Amateurtheater (AITA),
- Internationalen Vereinigung der Theaterkritiker (AICT),
- Internationalen Organisation der Szenografen und Techniker des Theaters (OISTT),

dem Büro für internationale Fragen des Kinder- und Jugendtheaters sowie dem angeschlossenen Gremium zur Mitarbeit in der

- Internationalen Union der Puppenspieler (UNIMA),

dem Büro Internationale Organisationen Bildende Kunst, mit den angeschlossenen nationalen Gremien zur Mitarbeit in der/dem

- Internationalen Vereinigung der Bildenden Künstler (AIAP),
- Internationalen Rat der Vereinigungen des graphischen Gewerbes (ICOGRADA),
- Internationalen Vereinigung der Kunstkritiker (AICA),
- Internationalen Vereinigung der Meister der Einbandkunst,

dem Nationalen Museumsrat der DDR zur Mitarbeit im Internationalen Museumsrat (ICOM) und seinen Komitees und den angeschlossenen nationalen Gremien zur Mitarbeit in der

- Internationalen Vereinigung für Transportmuseen (IATM),
- Internationalen Vereinigung für militärhistorische und Waffermuseen (IAMAM),
- Internationalen Vereinigung der Landwirtschaftlichen Museen (AIMA),
- Internationalen Vereinigung der Numismatik,
- Dänischen Gesellschaft für Numismatik,
- Internationalen Vereinigung für die Geschichte des Glases,

dem Nationalkomitee der DDR des Internationalen Rates für Denkmale und Plätze (ICOMOS),

dem Musikrat der DDR zur Mitarbeit im Internationalen Musikrat und den angeschlossenen nationalen Gremien zur Mitarbeit in der/dem

- Internationalen Vereinigung der Musikbibliotheken (AIBM),
- Europäischen Vereinigung der Musikhochschulen, Konservatorien und Akademien,
- Föderation internationaler Musikwettbewerbe,
- Internationalen Volksmusikrat (IFMC),
- Internationalen Gesellschaft für Musikerziehung (ISME),
- Internationalen Vereinigung der Schlagerfestivale (FIDOF),
- Internationalen Musikzentrum (IMZ),

dem Sekretariat der internationalen Filmorganisationen der DDR und den nationalen Gremien zur Mitarbeit in der/dem

- Internationalen Organisation filmtechnischer Verbände (UNIATEC),
- Internationalen Vereinigung der Filmdokumentaristen (AID),
- Internationalen Föderation der Filmarchive (FIAPF),

- Internationalen Vereinigung für den wissenschaftlichen Film (AICS),
- Internationalen Verbindungszentrum der Schulen für Film und Fernsehen (CILECT),
- Internationalen Wochenschauverband (INA),
- Internationalen Zentrum für Kinder- und Jugendfilme (CIFEJ),
- Internationalen Union der Filmamateure (UNICA),
- Internationalen Verband der Filmclubs (FICC),
- Internationalen Zeichen- und Trickfilmvereinigung (ASIFA),
- Internationalen Konferenz für Kurz-, Animations- und Dokumentarfilmfestivals,

dem PEN-Zentrum der DDR

wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 6. November 1975 über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen (GBl. I Nr. 44 S. 723) die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 2

Die im § 1 aufgeführten Gremien üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Statuten und Geschäftsordnungen aus.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1976

Der Minister für Kultur

I. V.: Löffler
Staatssekretär

**Anordnung
über die gesellschaftliche Würdigung
der Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten
in der Berufsausbildung**

vom 31. März 1976

Im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Werk tätige, die in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren kooperativen Einrichtungen sowie anderen sozialistischen Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) als Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte in der Berufsausbildung tätig sind oder eingesetzt werden.

§ 2

(1) **Lehrfacharbeiter** sind Werk tätige, die über eine Facharbeiterqualifikation verfügen, ihre berufliche Tätigkeit dieser Qualifikation entsprechend als Arbeiter oder Angestellter ausüben und in dieser Tätigkeit gleichzeitig an der Bildung und Erziehung von Lehrlingen mitwirken.

(2) **Lehrbeauftragte** sind Werk tätige, die wie Lehrfacharbeiter in ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit an der Bildung und Erziehung von Lehrlingen mitwirken, jedoch über eine höhere Qualifikation verfügen.